Stadt Zug

LEISTUNGSVEREINBARUNG
für die Jahre 2030 bis 2030

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat

und dem

Loreto vertreten durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (nachfolgend GGZ genannt)

betreffend Leistungen des Vereins für die Stadt Zug:

Loreto
Das Loreto bietet ein abwechslungsreiches non-formales Bildungsangebot an. Dank der Werkstätten und weiterer Angebote ist es ein Ort des freiwilligen Lernens, der kreatives Schaffen, Begegnung und persönliche Entwicklung fördert. Durch praktisches Tun, gemeinsames Erleben und den Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und Interessen werden non-formale Bildungsprozesse und informelles Lernen ermöglicht sowie soziale Kontakte geknüpft und gepflegt.

Das von rund 50 engagierten Kursleiterinnen und Kursleitern, inklusive Loreto-Team, betreute und angeleitete spartenübergreifende und niederschwellige Kursangebot dient der kreativen und aktiven Freizeitgestaltung, der persönlichen Entwicklung sowie dem lebenslangen Lernen der Zuger Bevölkerung. Nebst der Vermittlung von Sprachen und Wissen zu sämtlichen Alltagsthemen, können kreative Ideen und Fähigkeiten in Werkstätten gelernt und umgesetzt werden. Speziell erwähnt wollen die vom Bund unterstützten Sprachkurse «Deutsch in der Gemeinde», teilweise inkl. Kinderhort, sein. Diese werden ebenfalls durch das Loreto organisiert und durchgeführt.

Für Personen und Institutionen, die für eigene Kurse und Events einen kostengünstigen Raum benötigen, ist das Loreto mit seinen Kursräumen und der Infrastruktur ebenso geeignet. Das breite Angebot wird jährlich von rund 3000 Personen genutzt. So sind beispielsweise auch Institutionen mit und für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung willkommen.

GRUNDSÄTZE
Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die durch die Beitragsempfängerin/den Beitragsempfänger zu erbringenden Leistungen. Deren Ziele sind insbesondere:

a) Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Zug,
b) gesellschaftliche Veränderungen wahrnehmen und im Kursprogramm umsetzen,
c) Angebote für alle Bevölkerungsschichten anzubieten.

GRUNDLAGEN
- Vereinsstatuten der GGZ (2021)
- Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen (StRB Nr. 375.21 vom 29. Juni 2021) sowie die Richtlinien des Bildungsdepartements für das Beitragswesen vom 1. Dezember 2021.

LEISTUNGEN LORETO
Die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger verpflichtet sich,
a) Jährlich mindestens 200 Kurse durchzuführen,

b) auf Kurswünsche des Publikums, neue Ausbildungstendenzen- und Strömungen einzugehen,
c) der Qualitätssicherung- und Entwicklung einen hohen Stellenwert einzuräumen und
d) die finanzielle Unterstützung der Stadt Zug in angemessener Form zu kommunizieren.

1. Reporting und Berichtswesen

Der Beitragsempfänger erstattet der Stadt Zug jährlich Bericht über die in deren Auftrag erbrachten Leistungen. Er reicht dem Bildungsdepartement jährlich bis zum Ende des 3. Quartals folgende Unterlagen des vorangehenden Geschäftsjahrs und dem Verein über das Beitragsportal ein:

- Aufstellung über die erbrachten Leistungen
- Vom Vorstand genehmigte Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht, Jahres- bzw. Kurs- und Veranstaltungsprogramme.
- Vom Vorstand genehmigtes Budget für das Folgejahr.

Die eingereichten Unterlagen müssen vom Vorstand genehmigt sein. Das Bildungsdepartement lädt den Beitragsempfänger jährlich zu einem Gespräch ein. Wird die Leistung vom Beitragsempfänger nicht in der vereinbarten Qualität oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht, kann der Beitrag einbehalten werden.

LEISTUNGEN DER STADT ZUG

2. Vergütung

Die Stadt Zug gewährt der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger zur Erfüllung der vorangehend genannten Leistungen einen jährlichen Beitrag von CHF 240'000.00. Damit werden jährlich Mietkosten von CHF 75'000.00 verrechnet. Die Miete der Räumlichkeiten ist in einem separaten Mietvertrag geregelt. Dieser Mietvertrag ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung endet dieser Mietvertrag mit der Beendigung der Leistungsvereinbarung. Die Auszahlung des Beitrags soll in zwei gleich grossen Tranchen im Januar und September erfolgen.

Ein allfälliger Ertragsüberschuss dient der Bildung von Reserven um Unterdeckungen auszugleichen sowie der Äufnung weiterer Rückstellungen für Projekte, Ersatz- und Neuanschaffungen. Die GGZ trägt allfällige Defizite des Loretos.

3. Mitwirkung und Controlling

Die Vertretung der Stadt Zug ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der Kontrollaufgabe notwendig ist und sofern keine schutzwürdigen Interessenten von betroffenen Personen entgegenstehen, in die Akten des Vereins Einsicht zu nehmen. Diese Aufgabe kann seitens Fachstelle oder durch den städtischen Controller wahrgenommen werden. Das Aufsichtsrecht berechtigt nicht zum Eingriff in die von der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger zustehende künstlerische Freiheit bzw. Programmfreiheit bei der Erfüllung der umschriebenen Leistungen.

4. Geltungsdauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Parteien verpflichten sich, diese Leistungsvereinbarung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse anzupassen.

5.2 Diese Leistungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Zweitpartei in Kraft.

5.3 Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Zug, XX.XX.2026

Stadtrat von Zug

André Wicki, Stadtpräsident

Beat Werder, Stadtschreiber

Zug, XX.XX.2026

Loreto
(Vertreten durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug)

Maria Hügin
Geschäftsführerin GGZ

Philipp Kuntze
Geschäftsführer Loreto